Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deilingen am

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 14.11.1996 wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €.

 Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- 3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 23.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,64 €.

- 2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergrösse erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngrösse von: